



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Mit Postzustellungsurkunde



**Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt**  
Am Aussichtsturm 5  
73207 Plochingen

Telefon: 0711 3902-41500  
Telefax: 0711 3902-58240

Internet:  
[www.landkreis-esslingen.de](http://www.landkreis-esslingen.de)

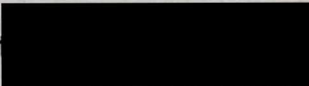
Zentrale E-Mail-Adresse:  
[LRA@LRA-ES.de](mailto:LRA@LRA-ES.de)

Unsere Zeichen  
Bitte bei Antwort angeben  
24-581.1/00017

Telefon 0711 3902-41500  
[Veterinaeramt@lra-es.de](mailto:Veterinaeramt@lra-es.de)

Datum  
15.01.2021

**Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz,  
hier eingegangen am 15. Dezember 2020**

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren o.a. Antrag auf Auskunft, wann im Betrieb „Eugen Rehm – Esslinger  
Fleischwaren GmbH & Co. KG, Waldstraße 42, 73773 Aichwald“ die letzten beiden  
Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht fest-  
gestellt wurden, ergeht folgender

**I. Bescheid:**

1. Dem Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird statt-  
gegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt frühestens ab 29.01.2021 durch Zusenden eines  
gesonderten Schreibens.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Allgemeine Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr  
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich  
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021  
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21  
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX  
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649  
Steuer-Nr.: 59316/00230  
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1  
Haltestelle Plochingen Bahnhof  
Bus 141  
Haltestelle Stumpfenhof

## II. Gründe:

Mit Schreiben, hier eingegangen am 15.12.2020 haben Sie bei unserer Behörde, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Auskunft beantragt, wann im Betrieb „Eugen Rehm – Esslinger Fleischwaren GmbH & Co. KG, Waldstraße 42, 73773 Aichwald“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden.

Das Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen bei unserer Behörde vorhanden sind.

Die Gewährung des Auskunftsanspruchs erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden. Nach unserem Schreiben vom 17.12.2020 wurde Ihr Antrag auf die Herausgabe von Kontrollberichten sachdienlich im Sinne des VIG ausgelegt.

Danach bezieht sich der Antrag auf Daten zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in o. g. Lebensmittelunternehmen und etwaige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Der von Ihnen benannte Betrieb wurde zu Ihrem Antrag gemäß § 5 angehört. Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 VIG ist die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben.

Das Landratsamt Esslingen hat nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung liegen keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vor. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung an den Antragsteller nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Auf Nachfrage des Betreibers des Betriebs „Eugen Rehm – Esslinger Fleischwaren GmbH & Co. KG, Waldstraße 42, 73773 Aichwald“ vom 29.12.2020 (eingegangen bei uns im Amt am 04.01.2021) bezüglich einer Auskunftserteilung der Personalien des Antragstellers, haben wir Ihre Daten (Name und Anschrift) dem Betreiber mit Schreiben vom 15.01.2021 offengelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, mit Sitz in Esslingen, oder bei allen Außenstellen einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise:

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls in Form einer Mehrfertigung des vorliegenden Schriftstücks bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG und als effektive Rechtsschutzmöglichkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Informationserteilung weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erteilung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist aber zugunsten des Dritten zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Informationserteilung ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Dieser soll 14 Tage nicht überschreiten (siehe Datum unter Ziffer 2).

Wird von Seiten eines Dritten in dieser Zeit vorläufiger Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch genommen, wird die begehrte Information abweichend von Ziffer 2 dieses Bescheides frühestens erst nach Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens erteilt (VG Leipzig, LMRR 2014, S. 30).

Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000, – Euro liegt, ergeht der Bescheid kostenfrei.

Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.